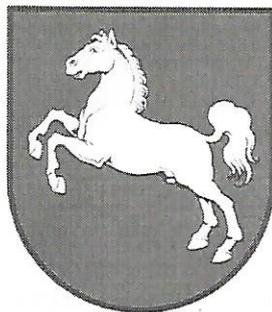


– Ausfertigung –



Amtsgericht Papenburg

Im Namen des Volkes
Urteil

14 Cs 937 Js 13965/17 (311/17)

**Dieses Urteil ist
rechtskräftig seit dem 24.10.2017**
Papenburg, den 25.10.2017

Kemper, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

In der Strafsache

gegen

Annette Wien, geborene Hermann,
geboren am 02.04.1963 in Wadersloh,
wohnhaft Neudörpen 26 a, 26892 Dörpen,
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Betruges

hat das Amtsgericht Papenburg – Strafrichterin – in der öffentlichen Sitzung vom 16.10.2017,
an der teilgenommen haben:

Richterin Kosmeier
als Strafrichterin

Staatsanwalt Schubert
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizsekretärin Kemper
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Betruges zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt.

Angewendete Vorschriften:

§ 263 Abs. 1, 73e StGB.

Gründe:

I.

Die Angeklagte hat keine eigenen Einkünfte. Die Angeklagte hat 2 Kinder. Der Ehemann der Angeklagten ist selbstständig tätig.

Die Angeklagte ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Folgender Sachverhalt stets Überzeugung des Gerichts fest:

Die in Dörpen wohnhafte Angeklagte stellte am 06.06.2015 einen Erhöhungsantrag bezüglich des Bezuges von Wohngeld bei dem Landkreis Emsland. Daraufhin wurde ihr mit Erhöhungsbescheid vom 10.06.2015 für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 31.10.2015 Wohngeld in Höhe von monatlich 159 € bewilligt. Insgesamt wurden ihr für den Zeitraum von sechs Monaten 954 € ausbezahlt. Entgegen der ihr bekannten Pflicht bei Stellung des Antrags auf Wohngeld wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen zu müssen, gab sie wissentlich falsch an, dass kein weiteres Haushaltsmitglied berufstätig sei und weder sie, noch ihr Ehemann, noch ein weiteres Haushaltsmitglied einer Nebenbeschäftigung nachgehe.

Aufgrund ihrer falschen Angaben erhielt sie im Zeitraum 01.05. - 31.10.2015 eine Überzahlung in Höhe von 360 €, auf die sie es auch abgesehen hatte.

Die erste Berechnung der Überzahlung durch das Wohngeldamt war fehlerhaft, da die Sachbearbeiterin das tatsächliche und nicht das prognostizierte Einkommen der Tochter der Angeklagten zu Grunde gelegt hatte. Der Rücknahmebescheid vom 24.02.2016 wurde daher von der Behörde, auf Hinweis des Verwaltungsgerichts Osnabrück, am 02.02.2016 aufgehoben. Der Bewilligungsbescheid konnte sodann nicht mehr von dem Wohngeldamt zurückgenommen und damit der überzahlte Betrag nicht mehr zurückgefordert werden.

III.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, sie habe unbewusst den Antrag falsch ausgefüllt. Sie sei damals krank gewesen. Sie habe deshalb nicht gewusst was sie tue. Möglicherweise habe sie auch gedacht, die geringfügige Tätigkeit ihrer Tochter sei nicht angabepflichtig. Es sei zudem kein Schaden entstanden, da sich nachträglich rausgestellt habe, dass das Familieneinkommen im Jahr 2015 wesentlich geringer war als prognostiziert und sie damit einen höheren Anspruch auf Wohngeld gehabt hätte.

Die Einlassung der Angeklagten ist, sie habe unbewusst den Antrag falsch ausgefüllt und angenommen, die Tätigkeit ihrer Tochter nicht angeben zu müssen, ist aufgrund der in der Hauptverhandlung eingeführten Beweismittel widerlegt worden.

Der Antrag der Angeklagten vom 06.06.2015 wurde verlesen. Danach wurde in dem Antragsformular explizit und unmissverständlich nach dem Einkommen weiterer Familienmitglieder gefragt. Die Angeklagte kreuzte "Nein" an. Die sich unmittelbar anschließende Frage, ob ein weiteres Haushaltsmitglied eine Nebenbeschäftigung ausübt, wurde von der Angeklagten ebenfalls mit Nein beantwortet.

Die Fragen in dem Antrag stehen direkt untereinander. Die Fragen sind einfach formuliert. Insbesondere die Frage nach einer Nebenbeschäftigung bezieht sich ihrem Wortlaut nach auch ausdrücklich auf Minijobs. Es ist daher auszuschließen, dass sich die Angeklagte gleich zweimal hinter einander verschrieben hat. Auch ist auszuschließen, dass die Angeklagte davon ausgegangen sein könnte, die Tätigkeit ihrer Tochter nicht angeben zu müssen, weil diese nur eine geringfügige Tätigkeit dargestellt habe. Denn die Formulierung nennt auch ausdrücklich und unmissverständlich Minijobs. Ebenfalls als Schutzbehauptung zu werten ist die Angabe der Angeklagten, sie habe aufgrund von Krankheit nicht gewusst was sie tue. Sie hat den Antrag vollständig ausgefüllt und an die Behörde übersandt. Da sie dazu imstande war, ist auszuschließen, dass sich die Angeklagte in einem Zustand befunden hat, in dem sie nicht mehr wusste was sie tat.

Die Angaben zu den Vorstrafen der Angeklagten beruhen auf dem Bundeszentralregisterauszug vom 28.08.2017.

Die Angaben zur Person der Angeklagten beruhen auf den Angaben in der Proberechnung des Landkreises Emsland vom 03.02.2017.

IV.

Die Angeklagte hat sich daher wegen Betruges strafbar gemacht, § 263 Abs. 1 StGB.

Die Angeklagte hat in Kenntnis der Beschäftigung ihrer Tochter diese bei Antragstellung nicht angegeben. Der Schwerpunkt der Verwertbarkeit liegt daher auf dem aktiven Tun, nämlich dem Tätigen von falschen Angaben in dem Antrag.

Die Angeklagte hat die Behörde durch ihr Handeln über die Höhe des Familieneinkommens getäuscht.
getäuscht.

Die Behörde hat aufgrund dessen zu viel Wohngeld ausbezahlt. Der Angeklagten hätten anstatt der aus bezahlten 159 € monatlich nur 99 € monatlich zugestanden. Dies ergibt sich aus § 19 WoGG. Heranzuziehen war für die Berechnung der Stand des Gesetzes vor dem 01.01.2016. Die Formel zur Berechnung des Wohngeldanspruchs lautet danach wie folgt:

$$1,08 * (M - (a+b*M+c*Y)*Y)$$

Die Werte a (0,047), b (0,0003945) und c (0,00002325) wurden dabei ebenfalls dem Gesetz mit Stand von vor dem 01.01.2016 entnommen. M steht für die monatliche Belastung der Angeklagten. Y steht für das monatliche Familieneinkommen.

Nach den nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben der Zeugin Hannen wurde das Familieneinkommen wie folgt berechnet:

Die Angabe bezüglich des künftigen Einkommens des Ehemannes der Angeklagten beruht auf den Angaben der Angeklagten selbst. Dies sei bei Selbstständigen stets Voraussetzung für eine Bearbeitung des Antrags. Die Angabe der Angeklagten konnte auch anhand der bei Akten überprüft werden (Bd. II., Blatt 72). Von dem angegebenen Einkommen waren gemäß § 16 Abs. 1 WoGG 10 % abzuziehen.

Das Einkommen der Tochter der Angeklagten hat die Zeugin gemäß § 15 WoGG prognostiziert (vgl. Bd. IV., Bl. 562-563). Dabei hat die Zeugin die Einkommen für April 2015 und Mai 2015 zusammengerechnet und durch 2 geteilt. Dies ergab einen Wert von 364,79 €. Davon hatte die Zeugin wäre Kosten in Höhe von 14,40 € pro Monat (8 Tage * 6 km * 0,3 €) abgezogen. Hinzu addiert hat die Zeugin den Mittelwert aus dem Arbeitslosengeld für April und Mai 2015 (77,70 €). Von diesem Einkommen waren gemäß § 16 Abs. 2 WoGG 6 % abzuziehen.

Aus der Summe der so ermittelten Einkünfte war gemäß § 17 Nr. 5 WoGG ein Freibetrag in Höhe von 600 € herauszurechnen.

Die Belastungen der Angeklagten (M) hat die Zeugin wie folgt berechnet:

Die Belastungen aus dem Kapitaldienst hat die Zeugin aus den ihr von der Angeklagten zur Verfügung gestellten Unterlagen bezüglich der monatlich zu leistenden Tilgung nebst Zinsen bestimmt.

Die Belastungen aus der Bewirtschaftung hat die Zeugin durch Multiplikation der Wohnungsgröße mit dem Faktor 20 bestimmt.

Davon waren laut Zeugin Nutzungswerte abzuziehen. Diese belaufen sich auf 245 € pro Garage. Außerdem war der Nutzungswert der gewerblich oder beruflich genutzten Fläche abzuziehen. Dies erfolgt durch die Ermittlung des prozentualen Anteils der gewerblich genutzten Fläche. Dieser Anteil ist aus der Summe der Belastung abzüglich des Nutzwertes der Garagen herauszurechnen.

Die so ermittelte jährliche Belastung ist durch 12 zu teilen um auf die monatliche Belastung zu kommen.

Die Zeugen ermittelte so für das Gericht nachvollziehbar eine monatliche Belastung von 324,44 € und ein Familieneinkommen in Höhe von 1154,81 €.

Der nach § 19 WoGG ermittelte Wert war gemäß der Anlage 2 Nr. 3 auf 99 € aufzurunden.

Die Rechnung der Zeugin entsprach für das Gericht nachvollziehbar der geltenden Rechtslage.

Demnach hätte der Angeklagten im oben genannten Zeitraum ein Betrag in Höhe von 594 € zugestanden. Die Angeklagte hat eine Überzahlung in Höhe von 360 € erhalten. In dieser Höhe ist dem Landkreis ein Schaden entstanden. Die Angeklagte ist um diesen Betrag bereichert worden, worauf es ihr auch ankam.

Unbeachtlich ist der von der Angeklagten vorgetragene Umstand, dass diese möglicherweise mehr Wohngeld bekommen hätte, wäre eine Berechnung des Wohngeldanspruches aufgrund der später für 2015 tatsächlich ermittelten Einkünfte der Familie erfolgt.

Die Berechnung des Wohngeldanspruches erfolgt gemäß § 15 WoGG aufgrund einer Prognose des Einkommens. Eine Änderung der Verhältnisse kann gemäß § 27 WoGG zu einer Neuberechnung, nicht jedoch zu einer Nachzahlung an die Angeklagte für den vergangenen Bewilligungszeitraum führen. Demgegenüber hätte das Wohngeldamt bei Kenntnis der Nebentätigkeit der Tochter der Angeklagten dem Bußgeldbescheid aufheben und den überzahlten Betrag zurückfordern können. Ein Schaden liegt daher vor.

V.

Der Strafrahmen des § 263 Abs. 1 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe vor.

Zugunsten der Angeklagten konnte berücksichtigt werden, dass der Schaden gering war. Außerdem ist die Angeklagte nicht vorbestraft.

Das Gericht hat daher eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet. Angesichts der Tatsache, dass die Angeklagte über keine eigenen Einkünfte verfügt hat das Gericht die Tagessatzhöhe auf 10 € festgesetzt.

Von einer Einziehung der erlangten 360 € hat das Gericht gemäß § 73e StGB abgesehen.

Der Möglichkeit der Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufzuheben besteht gemäß § 45 Abs. 4 S.2 SGB X nicht. Eine Rückforderung ist damit ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Kosmeier
Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Papenburg, 25.10.2017

Kemper

Kemper, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

